

**CIHM
Microfiche
Series
(Monographs)**

**ICMH
Collection de
microfiches
(monographies)**



Canadian Institute for Historical Microreproductions / Institut canadien de microreproductions historiques

C 1994

Technical and Bibliographic Notes / Notes techniques et bibliographiques

The Institute has attempted to obtain the best original copy available for filming. Features of this copy which may be bibliographically unique, which may alter any of the images in the reproduction, or which may significantly change the usual method of filming, are checked below.

- Coloured covers/
Couverture de couleur

Covers damaged/
Couverture endommagée

Covers restored and/or laminated/
Couverture restaurée et/ou pelliculée

Cover title missing/
Le titre de couverture manque

Coloured maps/
Cartes géographiques en couleur

Coloured ink (i.e. other than blue or black)/
Encre de couleur (i.e. autre que bleue ou noire)

Coloured plates and/or illustrations/
Planches et/ou illustrations en couleur

Bound with other material/
Relié avec d'autres documents

Tight binding may cause shadows or distortion
along interior margin/
La reliure serrée peut causer de l'ombre ou de la
distortion le long de la marge intérieure

Blank leaves added during restoration may appear
within the text. Whenever possible, these have
been omitted from filming/
Il se peut que certaines pages blanches ajoutées
lors d'une restauration apparaissent dans le texte
mais, lorsque cela était possible, ces pages n'ont
pas été filmées.

- Additional comments:/
Commentaires supplémentaires:

This item is filmed at the reduction ratio checked below/
Ce document est filmé au taux de réduction indiqué ci-dessous.

10X **14X** **18X** **22X** **26X** **30X**

10. The following table shows the number of hours worked by 100 employees in a company.

10. The following table shows the number of hours worked by 1000 workers in a certain industry.

Digitized by srujanika@gmail.com

Fig. 12x 16x 20x 24x 28x

10. The following table shows the number of hours worked by 1000 employees in a company.

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

L'institut a microfilmé le meilleur exemplaire qu'il lui a été possible de se procurer. Les détails de cet exemplaire qui sont peut-être uniques du point de vue bibliographique, qui peuvent modifier une image reproduite, ou qui peuvent exiger une modification dans la méthode normale de filmage sont indiqués ci-dessous.

- Coloured pages/
Pages de couleur

Pages damaged/
Pages endommagées

Pages restored and/or laminated/
Pages restaurées et/ou péticulées

Pages discoloured, stained or foxed/
Pages décolorées, tachetées ou piquées

Pages detached/
Pages détachées

Showthrough/
Transparence

Quality of print varies/
Qualité inégale de l'impression

Continuous pagination/
Pagination continue

Includes index(es)/
Comprend un (des) index

Title on header taken from:/
Le titre de l'en-tête provient:

Title page of issue/
Page de titre de la livraison

Caption of issue/
Titre de départ de la livraison

Masthead/
Générique (périodiques) de la livraison

The copy filmed here has been reproduced thanks to the generosity of:

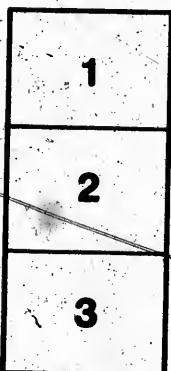
Metropolitan Toronto Reference Library
Baldwin Room

The Images appearing here are the best quality possible considering the condition and legibility of the original copy and in keeping with the filming contract specifications.

Original copies in printed paper covers are filmed beginning with the front cover and ending on the last page with a printed or illustrated impression, or the back cover, when appropriate. All other original copies are filmed beginning on the first page with a printed or illustrated impression, and ending on the last page with a printed or illustrated impression.

The last recorded frame on each microfiche shall contain the symbol → (meaning "CONTINUED"), or the symbol ▽ (meaning "END"), whichever applies.

Maps, plates, charts, etc., may be filmed at different reduction ratios. Those too large to be entirely included in one exposure are filmed beginning in the upper left hand corner, left to right and top to bottom, as many frames as required. The following diagrams illustrate the method:



L'exemplaire filmé fut reproduit grâce à la générosité de:

Metropolitan Toronto Reference Library
Baldwin Room

Les images suivantes ont été reproduites avec le plus grand soin, compte tenu de la condition et de la netteté de l'exemplaire filmé, et en conformité avec les conditions du contrat de filmage.

Les exemplaires originaux dont la couverture en papier est imprimée sont filmés en commençant par le premier plat et en terminant soit par la dernière page qui comporte une empreinte d'impression ou d'illustration, soit par le second plat, selon le cas. Tous les autres exemplaires originaux sont filmés en commençant par la première page qui comporte une empreinte d'impression ou d'illustration et en terminant par la dernière page qui comporte une telle empreinte.

Un des symboles suivants apparaîtra sur la dernière image de chaque microfiche, selon le cas: le symbole → signifie "A SUIVRE", le symbole ▽ signifie "FIN".

Les cartes, planches, tableaux, etc., peuvent être filmés à des taux de réduction différents. Lorsque le document est trop grand pour être reproduit en un seul cliché, il est filmé à partir de l'angle supérieur gauche, de gauche à droite, et de haut en bas, en prenant le nombre d'images nécessaire. Les diagrammes suivants illustrent la méthode.

MICROCOPY RESOLUTION TEST CHART

(ANSI and ISO TEST CHART No. 2)



APPLIED IMAGE Inc

1653 East Main Street
Rochester, New York 14609 USA
(716) 482 - 0300 - Phone
(716) 288 - 5969 - Fax

Statuten und Regeln

der

Prestoner Bau-Gesellschaft,

gegründet und incorporirt

gemäss den Bestimmungen einer Acte der Gesetzgebung von Canada,

passirt am 18. Mai. 1846.

9° Victoria, Cap. X, betitelt:

Eine Acte um zur Gründung gewisser Gesellschaften, gewöhnlich Baugesellschaften genannt, in dem Theil der Provinz Canada, der früher Obercanada bildete, zu ermuthigen.

Gegründet am 21. Februar 1857.

Preston;

Gedruckt in der Offizin der „Prestoner Zeitung.“

Digitized by Google

Digitized by Google
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Statuten und Regeln
der
Prestoner Bau-Gesellschaft,

gegründet und incorporirt
gemäss den Bestimmungen einer Acte der Genetgebung von Canada,

passirt am 18. Mai 1846,

in Victoria, Cap. OX., bestitelt:

Eine Acte um zur Gründung gewisser Gesellschaften, gewöhnlich
Baugesellschaften genannt, in dem Thiele der Provinz Canada,
der früher Obercanada bildete, zu ermutigen.

Gegründet am 21. Februar 1857.

Preston:

Gedruckt in der Salle der „Prestoner Zeitung.“

alayal. 6m. n. 1916

Thalassius venustus

the most numerous

abundant along coast of California

abundant off Oregon Coast

abundant in California, Oregon, Washington, British Columbia, Alaska, and Japan

Thalassius venustus

Aug 1916

abundant, no males in evidence

6R

282.65

S74

Prospektus

Prestoner Bau-Gesellschaft.

Der Anteil \$ 200.

Monatliche Einzahlung \$ 1. der Anteil.

Eintritt \$ 1. der Anteil.

Directoren:

Die Herren; Heinrich Hagey, Präsident.

Abrraham A. Erb, Vicepräsident.

Jakob Bus.

Johann Clare.

William A. Husband.

Robert Middleborough.

Andrew Kauffman.

Otto Klop, Sekretär und Schatzmeister.

John Miller, Anwalt.

Der Board der Directoren dieser Gesellschaft hat es für zweckdienlich erachtet, der Constitution einige Bemerkungen vorauszuschicken, um das Publikum auf die Vortheile aufmerksam zu machen, welche die Bau-Gesellschaften gewähren.

Der kürzlich erreichte Erfolg, welcher die Errichtung von Baugesellschaften in der ganzen Provinz Canada begleitet hat, die rasche Zunahme des Eigenthums in solchen Orten, wo solche Gesellschaften gegründet wurden, die großen Erleichterungen, welche sie ihren Mitgliedern bei Abtragung der auf ihrem Eigenthum lastenden Verbindlichkeiten oder bei Erwerbung eines freien Besitzes und einer Heimstätte bieten, deren Mancher, dem das Glück nicht die hinreichenden Mittel dazu an die Hand gegeben hat, nie sich hätte erfreuen können — ohne die Hilfe der Baugesellschaften — alle diese Vortheile haben die Gründung der Prestoner Baugesellschaft veranlaßt.

Die Zwecke dieser Gesellschaft sind zweifacher Art; 1. erste

gewährt sie eines der einfachsten und gewinntragendsten Mittel, kleine Ersparnisse und größere Summen anzulegen, und zweitens bietet sie die leichtesten Mittel, ein Eigentum zu erwerben oder Schulden abzutragen, die bereits auf demselben lasten.

Der Arbeiter, der Handwerker, der Handelsmann und jeder Anderer kann seine kleinen Ersparnisse sicher anlegen und nach Verlauf mehrerer Jahre einen hübschen Profit ziehen, der ihm daraus durch die Interessen erwächst; oder, wenn er sich eine eigene Heimstätte gründet will, die diesem Zwecke von der Gesellschaft eine gewisse Summe Geldes borgen, die er nur in sehr kleinen Summen und unter den allerleichtesten Bedingungen zurückzuzahlen hat.

Auf diesem Wege ist schon manche Heimstätte mit eigenem freundlichen Heerde gelaufen oder gebaut worden, wo der milde Arbeiter, Handwerker oder Handelsmann einen Platz der Ruhe und Zurückgezogenheit von den Mühen und Drangsalen der Außenwelt findet, wo er in seinem häuslichen Kreise die Freuden des Familienlebens genießt, wo das Lächeln seines liebenden Weibes ihn bei seinem Eintritt begleitet, und die Freude seiner innig geliebten Kinder ihn bei seiner Rückkehr willkommen heißt.

Der Geschäftsgang der Gesellschaft soll, obgleich er in den Gesetzen und Anordnungen ausführlich niedergelegt ist, hier in Kürze auseinandergesetzt werden, wie folgt:

Die Anteile der Gesellschaft betragen \$200 jeder und sind durch monatliche Beiträge von \$1 per Anteil nebst 10 Cents zur Deckung der Verwaltungskosten zu entrichten.

Sobald auf diese Weise ein hinlänglich großer Betrag eingezahlt ist, so wird er vom Direktorium zum Ausleihen bestimmt und an dasjenige Mitglied verliehen, welches den höchsten Bonus bietet, wogegen der Gesellschaft für die Zurückzahlung Sicherheit gegeben werden muss. Meldet sich Niemand für eine Summe, so wird sie anderweitig verwendet.

Die Zurückzahlung des gelehenen Geldes geschieht in folgender Weise:

Der Reicher zahlt an die Gesellschaft jeden Monat außer seinem Thaler, und 10 Cents per Anteil noch einen Dollar Zinsen für jeden so geborgten Anteil.

Die monatlichen Zahlungen dauern so lange fort, bis die Gesellschaft aufgelöst wird, was nach der allgemeinen Annahme nach Verlauf von etwa acht Jahren der Fall sein wird.

Es ist zu bemerken, daß das Kapital selbst nie verlangt wird, so lange die monatlichen Zahlungen stattfinden.

Die monatlichen Einzahlungen, Strafen, Zinsen und alle ande-

— 5 —

ten Zinsen nebst den Bonus bilden einen allgemeinen Fond, aus
dem die Auszahlungen und Kosten der Gesellschaft bezahlt werden. Der
Rest wird in sein Credit eingetragen.

Die in Baugesellschaften gewöhnlich bezahlten Bonusen mögen
zwar, überflächlich betrachtet, sehr hoch scheinen; nach einer genauen
Berechnung wird man jedoch finden, daß dieselben, obgleich sie der
Gesellschaft einen großen Vortheil bringen, nicht so hoch sind als die
Interessen, die jetzt Kapitalisten und Geldausleihern erhalten.

Ungezommen, die Gesellschaft hält nach acht Jahren auf, so
erhält also dann Jeder, der einen Anteil hat, \$200 und keiner Leicher
wird freit von der Hypothek und jeder anstatt der Gesellschaft gege-
benen Sicherheit.

Jeder, der einen Anteil hat, hat \$196 monatliche Zahlungen
gemacht oder \$196 bezahlt, während der Leicher den doppelten Betrag
oder \$192 bezahlt hat. Sogar wenn der Besitzer eines Anteils
zu jedem von ihm bezahlten Thaler vom ersten bis zum 96sten Mo-
nate die Zinsen hinzurechnet, so wird er finden, daß der Betrag
dieser \$96 mit Zinsen die Summe von \$200 nicht erreicht, sondern
er wird außer den Zinsen noch einen schönen Profit gemacht haben.
Wenn der Leicher, der \$192 für einen Anteil bezahlt, das Geld
aber im Voraus erhält, den Werth, welchen \$192 bezahlbar in mo-
natlichen Raten von \$2 jede, während eines Zeitraums von 8 Jah-
ren, jetzt haben, berechnet, so wird er finden, daß derselbe nur unge-
fähr \$150 beträgt, und wenn er einen Bonus von 25 Prozent ge-
geben hätte, was \$150 baar für jeden Anteil betrüge, so würde er
also dann kaum 6 Prozent per Jahr für das vorgeschossene Geld be-
zahlen. Wenn der Leicher jedoch in Erwägung zieht, daß die Art
und Weise der Zurückbezahlung des so geborgten Geldes und die
dazu bewilligte Zeit viel größere Erleichterung bietet, als wenn er
von einem Kapitalisten geborgt hätte; wenn er die Extrainteresse
in Erwägung zieht, die er aller Wahrscheinlichkeit nach bezahlen
müsste, wenn er Geld von einem Kapitalisten oder Geldausleihen
borgte, so kann er ohne Verlust einen größeren Bonus geben, als
oben angedeutet wurde, und es wird sich herausstellen, daß er nach
Berechnung der Mietzinsen, die er aus einer von ihm errichteten
oder mit dem von der Gesellschaft geborgten Gelde gebauten Woh-
nung zieht, einen Bonus von 40 Prozent anbieten kann.

Sollte ein Mitglied aus der Gesellschaft austritt wünschen,
so kann es Niemand daran hindern, in welchem Falle es entweder
seinen Anteil an einen Anderen gegen ein Prämium verkaufen oder
von den Directoren den Betrag seiner monatlichen Zahlungen ver-

längen und gegen Entrichtung einer kleinen Gebühr erhalten kann.
Doch ist der Fall in allen anderen Gesellschaften.

Es mag ferner angemessen sein, zu erwähnen, daß eine Bau-
gesellschaft zugleich die sicherste Sparbank ist. Der Besitzer eines
Antheiles zieht Vorteile aus dem Bonus, den die von ihm einzubezahl-
ten Beiträge bilden, und diese Bonus bringt ihm höhere Prozente
als jede andere Anlage seines Kapitals.

Die Antwort auf die Frage, welche Manchen viel Kopfzer-
brechens verursacht, nämlich: Wie kommt es, daß alle Mitglieder
einer Baugesellschaft nur gewinnen, nie aber verlieren können? ver-
antworte sich einfach auf folgende Weise: Die einzelnen von jedem
Mitglied einzubezahlten Thaler werden sogleich angelegt und tragen
hohe Zinsen zu Gunsten aller Mitglieder, während dieselben Thaler,
wenn sie in den Taschen der Einzelnen blieben, keine Zinsen tragen
oder wahrscheinlich ohne Denjenigen, welche sie ausgeben, zu inszen-
derausgabe würden. In dem Gesagten ist daher das alte Sprich-
wort: „Eintracht macht stark!“ durch ein Beispiel klar gemacht
und als wahr erwiesen.

Prag 2. März 1857.

Die 3. Statuten der Prestoer Bau-Gesellschaft und die 4. Statuten der Gesellschaft für den Betrieb des Verwaltungsbüros und das 5. Statut der Gesellschaft für die Ausbildung der Verwaltungskräfte sind hiermit abgeschlossen.

Statuten

Prestoer Bau-Gesellschaft.

1. Der Zweck, weshalb diese Gesellschaft gegründet werden soll, ist, die Mitglieder derselben in der Erwerbung wertlichen oder gesuchten Eigenthums, in der Ablösung von Lasten über Vermögensleisten, die auf bereits erworbenem Eigenthume ruhen, zu unterstützen, sie in den Stand zu setzen, den Betrag ihrer Anttheile im Voraus zu ziehen, gegen Beschaffung guter hypothekarischer Sicherheit, und ferner Denselben, welche ihren Anttheil nicht im Voraus ziehen wollen, eine sichere und gewinnbringende Art, ihre Ersparnisse anzulegen, zu verschaffen.

2. Der Stod der Gesellschaft soll bestehen aus Anttheilen, von Betrag des 200 Dollars Jeder, bezahlbar in monatlichen Einzahlungen von Anttheil eines Thaler per Anttheil am ersten Montage eines jeden Kalendermonats.

3. Alle, die Anttheile in dieser Gesellschaft genommen haben, müssen die Statuten in einem für diesen Zweck bereit gehaltenen Buche unterzeichnen.

4. Jede Person, die Mitglied dieser Gesellschaft wird (ausgenommen diejenigen, denen ein Anttheil vermacht wird oder die einen Theilhaber gesetzlich vertreten), hat für jeden Anttheil einen Thaler Eintrittsgeld zu bezahlen.

5. Zugleich mit den jedesmaligen monatlichen Beiträgen, hat jedes Mitglied den Betrag von 10 Cents per Anttheil zur Beauftragung der Verwaltungskosten zu bezahlen.

6. Jedes Mitglied soll, so lange es ein solches ist, bis zur monatlichen Ausbildung der Gesellschaft in der Officier des Schreymusters der Gesellschaft einen Thaler monatlich für jeden Anttheil am oder vor dem

Mitglieder
müssen die
Statuten
unter-
schreiben.

Eintritt
§1.

10 Cts.
Extra per
Share den
Monat.

§1.

Strafe für ersten Montag eines jeden Monats bezahlen, widergenfalls es eine
Gümige. Strafe von 5 Cents per Antheil für den ersten Kalendermonat, von
10 Cents per Antheil für den zweiten Kalendermonat, von 20 Cts.
per Antheil für den dritten Kalendermonat zu entrichten hat. So
verdoppelt sich die Strafe weiter für jeden folgenden Kalendermonat
bis zum Ablauf der ersten sechs Monate, und nach dieser Zeit, nach
schriftlicher, durch die Post gesandter, an seinen lebten, in den Bü-
chern der Gesellschaft eingetragenen Wohnort adressirter Notiz, soll
ein solches Mitglied oder seine Vertreter, wenn die Rückstände noch
einen Monat länger nicht bezahlt sind, seinen Antheil oder seine An-
theile verloren haben.

Auswe-
itung ein-
bezahlt.
Gelder.

Auslösung
der Ge-
sellschaft.

Direktoren
leiten die
Gesell-
schaft.

Ihre Be-
walt.

Vorsitzer.

7. Alle Gelder, welche von Zeit zu Zeit gezeichnet, bezahlt oder
gegeben werden zum oder für den Gebrauch oder zu Gunsten der
Gesellschaft oder die derselben auf irgend eine Weise geboren, sollen
vor allen Dingen zum Ausleihen oder zu Vorschüssen an Mitglieder
verwendet werden, und wenn sie von diesen nicht aufgenommen
werden, dann können die Directoren nach ihrem besten Ermessens die
Bonds der Gesellschaft, anderweitig zu Gunsten derselben anlegen,
wobei jedoch vorausgesetzt ist, daß die Kosten, der genannten Gesell-
schaft aus ihren Bonds bestriitten sind. Sobald die Bonds der Gesell-
schaft den Betrag von zweihundert Dollars für jeden Antheil
der Mitglieder, die ihr Geld nicht im Voraus gezogen haben, erreicht,
so sollen die Directoren dieselben anzeigen, keine monatlichen Beiträge und
Zinsen mehr annehmen und so schnell als möglich zur Auflösung
der Gesellschaft schreien, indem sie zweihundert Dollars
an jedem Vorsitzer von einem noch nicht gezogenen Antheil ausber-
zahlen und im Falle ein Überschuss sich ergibt, denselben unter alle
Mitglieder nach Verhältnis der Zahl ihrer Anteile verteilen.

8. Die Geschäfte der Gesellschaft sollen unter Aufsicht und Leit-
tung eines Boards von sieben Directoren (von denen vier ein Duo-
rum bilden) stehen. Diese sollen aus ihrer Zahl einen Präsidenten
und Vizepräsidenten wählen, und an diesen Board soll die Aus-
übung jeder durch die Incorporationsurte verliehenen Gewalt über-
tragen sein; mit Ausnahme derseligen, welche durch die Statuten
der Gesellschaft derselben ausdrücklich vorbehalten ist.

9. Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten
sollen die in einer Versammlung des Boards anwesenden Directoren
vom Rechte haben, einen Vorsitzer pro tempore zu benennen. Ein
solcher Vorsitzer soll ermächtigt sein, die Geschäfte der Gesellschaft
abzuwickeln. Der Präsident, Vizepräsident oder Vorsitzer pro tem-
pore hat außer ständige Sitzung als Vorsitzer die Schiedsgerichtschaft
auch die entscheidende Sitzung.

10. Die Wahl der Directoren soll nach Votumstenten gleiches Maß der
Mitglieder bestimmen, im Verhältniss zu ihren Anteilen, und zwar nach folgenden
Bestimmungen, ihre Stimmen abgegeben, nämlich:

hat einen Anteil	1 Stimme	Stimmen der Mit- glieder.
" zwei Anteile	2 Stimmen,	
" drei Anteile	3 Stimmen,	
" vier Anteile	4 Stimmen,	
" fünf Anteile	5 Stimmen,	

und für jede weiteren fünf Anteile noch eine Stimme.

11. Die erwählten Directoren sollen so lange im Amt bleiben, bis ihre Nachfolger erwählt sind, außer im Falle der Resignation oder eingetretener Unfähigkeit.

12. Die Directoren können mit einer, der öffentlich anerkannten Banken Vereinbarungen treffen in Bezug auf Deposition von Geldern, und Sicherheiten der Gesellschaft und in Bezug auf die Leitung anderer Geldangelegkeiten.

13. Der Beard der Directoren soll den Ort zur Abdaltung der jährlichen Versammlungen des Vereins bestimmen und ebenso alle Specialversammlungen berufen, um über solche Gelder, welche die Gesellschaft auszuleihen oder vorzustrecken hat, zu verfügen, etwaige in den Nächtern der Gesellschaft eingetreteine Vacanzen auszufüllen und, zu jedem andern Zweck, wozu der genannte Beard die Verfassung einer Versammlung für nöthig erachtet. Alle solche Versammlungen sollen vorher gehörig bekannt gemacht werden.

14. Die allgemeinen Versammlungen sollen am ersten Montag im Monat April eines jeden Jahres gehalten werden, zur Wahl der Directoren für das künftige Jahr und zur Abmachung aller anderen allgemeinen Geschäfte, welches die Leitung der Gesellschaft betreffen. In diesem Bericht soll ganz genau angegeben sein, in wessen Verwahrung oder Besitz die Gelder oder Effeten sich befinden, und eine Rechnung über alle und jedo verschwendeten, für oder auf Rechnung der Gesellschaft eingezahlten und verausgabten Geldsummen enthalten, und zwar von der Veröffentlichung des vorausgegangenen regelmästigen Jahresberichtes an. Als selbstverständlich wird jedoch angenommen, daß die in der ersten Versammlung erwählten Directoren bis zum ersten Montag im April 1858 im Amt bleibsen.

15. Alle Fragen (mit Ausnahme der Wahl der Directoren, siehe § 10) sollen in einer der Versammlungen der Gesellschaft durch die Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder entschieden werden.

ten. Dabei hat der Vorsitzende bei Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Mitglied noch die entscheidende Stimme.

16. Ein Schatzmeister ist anzustellen, der zugleich Secretär eines Dienstes versicht. Bevor er sein Amt antritt, hat er für die getreue Erfüllung seiner Pflichten eine dem Directorium genügende Sicherheit zu geben.

Recht des Schatzmeisters. 17. Der Schatzmeister und Secretär soll ermächtigt sein, alle Secretärs Gelder für und zu Gunsten der Gesellschaft einzunehmen und auszugeben und seine Quittung soll in allen Fällen ein hinreichender Beweis sein. Er soll ebenfalls ein Cashbuch führen, worin alle eingenommenen und verausgabten Gelder regelmäßig und sofortig eingetragen sind, und noch ein anderes Buch zur Eintragung der von der Gesellschaft abgeschlossenen Geschäfte, wie es die Zweckmäßigkeit erfordert.

Wie Diversitäten bei einer Bank (siehe § 12) Gelder deponeirt werden, so kann kein Geld von einer solchen Bank gezogen werden, Bank zu ohne die Unterschrift des Präsidenten (oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten) und des Schatzmeisters und Secretärs.

18. Die Verhandlungen der Gesellschaft sollen ausführlich in Protokoll einer Art und Weise, wie die Directoren von Zeit zu Zeit ordnen mögen, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Präsidenten, Vizepräsidenten oder Vorsitzer sowohl, als vom Secretär und Schatzmeister unterzeichnet werden.

Wohnort. 19. Namen und Wohnort eines jeden Mitgliedes sollen in ein Mitgliebertableau dazu bestimmtes Verzeichniß eingetragen werden.

Erneuerung. 20. Namen und Wohnort eines jeden Mitgliedes sollen in ein Mitgliebertableau dazu bestimmtes Verzeichniß eingetragen werden. Es sollen zwei oder mehr Inspectoren ernannt werden, deren Pflicht es ist, den Werth alles der Gesellschaft als Eigentheit für Inspectoren zu untersuchen oder Vorschläge angebotenen Eigentums zu untersuchen und zu bestimmen und ihre Ansicht darüber schriftlich mitzuteilen. Solche Berichte sind in ein eigens dazu bestimmtes Buch einzutragen.

Mitgliederwechsel. 21. Jedes Mitglied, welches seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort wechselt, hat hiervon innerhalb eines Monats dem Secretär schriftlich Anzeige zu machen und seinen neuen Wohnsitz oder Aufenthaltsort enthaltend anzugeben, oder im Zuwidderhandlungsfalle 50 Centia Strafe zu entrichten.

Austritt. 22. Jedes Mitglied kann aus dem Verein austreten, nachdem in einem Monat vor den Secretär schriftlich darum in Kenntniß gelegt hat, und alsdann den vollen Betrag seiner monatlichen Beitragssumme ohne Zinsen zurückzuhalten, wovon jedoch alle etwaigen Strafen und Gebühren, welche es zu zahlen hat, sowie eine Gebühr von einem Thaler per Arbeit abgezogen werden.

24. Jeder Besitzer von Anteilen kann seinen Anteil oder übertragen seine Anteile auf Andere übertragen, indem er eine solche Übergabe in die Hände der Gesellschaft auf eine Weise, wie sie von den Directoren bestimmt wird, eintragen lässt und für jeden übertragenen Anteil die Summe von 50 Cents bezahlt. Alsdann soll Personen, an welchen die Übertragung geschieht, nach Unterzeichnung der Statuten, zum Genusse aller Privilegien des vorigen Theilhabers berechtigt sein.

25. Wer nach dem Beginne oder der Gründung der Gesellschaft eintritt, hat, wenn er nicht durch Übertragung, Vermögensnachweis oder gelegliche Beteiligung eines Andern Mitglied wird, den Vollen Betrag der Pflichten zu bezahlen, welche die früheren Theilhaber entrichtet haben, und zwar vom Tage der Gründung an, und außerdem einen verhältnismäßigen Bonus nach einem von den Directoren zu entwerfenden Maßstabe.

26. Wenn ein Mitglied stirbt, so hat der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Verstorbenen, nachdem er die Rechte des ehemaligen Mitglieds, Theilhabers erworben hat, seinen Aufenthaltsort anzugeben und seine Ansprüche genau nachzuweisen und dieselben in das Buch des Vereins einzutragen zu lassen und zugleich das Testament oder eine legalisierte Abschrift desselben oder seine Vollmachten zur Vermögensverwaltung (je nach Beschaffenheit des Falles) den Directoren für Einsicht und zum Behufe einer Erklärung der Richtigkeit vorzulegen und für das Eintragen die Summe von 50 Cent per Anteil zu bezahlen.

27. Die Directoren sollen aus der Kasse des Vereins oder auf Entschließung eine sonstige Weise ihre etwaigen Auslagen für die Gründung, Leitung und Verwaltung der Gesellschaft vergütet erhalten.

28. Wer in einer zum Zwecke, Versammlungen über bereit stehende Kapitalien zu treffen, berufenen Versammlung Geld kaust oder leihst, hat an oder vor dem darauffolgenden Tage beim Schatzmeister die Summe von fünf Dollars für jeden gelauschten oder geborgten Anteil zu hinterlegen. Dieses Deposit ist für das betreffende Mitglied verloren, wenn es nicht innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Versammlung an, dem Directoriun genügende Sicherheit gibt oder von derselben keine Verlängerung dieses Termins erwirkt.

29. Kein außerhalb der Grenzen des County Waterloo liegendes Eigentum darf als Sicherheit für den Mitgliedern geleistet werden oder vorgeschoßene Gelde angenommen werden.

30. Nach Beleichtigung des Eigentums und nach der vom Hypothekar, Directoriun erfolgten Annahme der vorgeschlagenen Sicherheit, soll die s. dem Käufer eine dem Directoriun genügende Hypothek über eine geben in.

Ueberschreibungsurkunde auf seine Kosten aussetzen lassen, die der Gesellschaft Sicherheit giebt für die vorgeschoßenen Gelder somit Zinsen und für die jährliche Entrichtung der regelmäßigen monatlichen Beiträge und aller Strafen und Gebühren, die derselbe etwa zu bezahlen hat. Diese Hypothese soll eine Verpflichtung

Bestimmung von Seiten Tessjagen, welcher sie gibt, enthalten, das darin Hypothese einbegriffene Gebäude gegen Verlust oder Schaden durch Feuer, Brand zum vollen Betrage des Vorschusses zu versichern und die darüber Ausgestellte Urkunde oder Urfurten der Gesellschaft zu übergeben, und, letztert ermächtigen, wenn Derjenige, welcher die Hypothese abgibt, seine Beiträge, Strafen und Gebühren sechs Monate hintereinander nicht bezahlt, von dem als Hypothese gegebenen Eigentum Besitz zu ergreifen, die Meistzüten und sonstige Einkünften von demselben einzuziehen und es entweder miteinander oder in einzelnen Theilen, im Wege einer öffentlichen Versteigerung oder eines Privatverkaufs, unter den vortheilhaftesten Bedingungen ohne eine weitere Einwilligung oder Miniristung Tessjagen, welcher die Hypothese gibt, zu verkaufen und dem Käufer oder den Käufern ganz frei von dem Wiederzurückzuführungsrath des, die Hypothese gehabenden, seiner Erben und Nachkommen ein, soches Eigentum übereizieben war, zu übertragen und den (Fests. Nach Abzug aller Kosten) zur Bezahlung Niederschus aller an die Gesellschaft schuldigen Rückstände zu verwenden. Am Schlusse, der Gesellschaft erhält Derjenige, welcher die Hypothese gibt, die etwaigen Überschüsse.

Beschluss. 31. Ist eine solche Hypothese oder Ueberschreibung bewerksstättig, und sind solche Versicherungsurkunden ausgestellt und an denselben Sicherheiten gegeben, wie die Directoren verlangen, so soll Derjenige, welcher die Hypothese gibt, den Betrag des oder der gegebenen nach Abzug des darauf verprochenen Bonus auf einmal erhalten, Sicherheit ten, oder wenn ein Gebäude oder mehrere gerade im Bau begriffen sind, soll die Auszahlung statt seiner auf ein oder mehrere Bevakanisse der Inspectoren und in Theilen, nach dem Beschlusse der Directoren, sowie der Bau weiter fortsetzt, geschehen.

Erneuerung. 32. Die Directoren sollen ermächtigt sein, bereits bewerksstättigte Versicherungen von allen Gebäuden gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer von Zeit zu Zeit zu erneuern und die Grund-Directoren steuern für die der Gesellschaft verpfändeten Häuser zu bezahlen. Diese Zahlungen können aus der Kasse der Gesellschaft gemacht werden, und wann herkömige Versicherungen und Abgaben fällig sind, müssen bezahlt werden. Findet die Zurückzahlung nicht statt, so

berichtet die Gesellschaft eine Gebühr von 15 Prozent für das aufgelegte Geld.

33. Jedes Mitglied des Vereins, welches den Beitrag seines Antheiles oder seiner Anteile im Voraus erhält, hat am ersten Montag eines jeden Monats während der Dauer der Gesellschaft die gesetzlichen Zinsen für einen Monat vom ganzen Betrage seines vorgeschossenen Antheiles oder seiner vorgeschossenen Anteile zu entrichten, wobei sich von selbst versteht, daß seine monatlichen Belträge, sobald sie fällig und zahlbar sind, in seiner Eigenschaft als Theilhaber, und die genannten Zinsen in der eines Leihers bezahlt werden.

34. Die Directoren sollen ermächtigt sein, von den Theilhabern Vorauszahlung ihrer Zinsen und Termine oder eines Theils derselben anzunehmen und ihnen dafür gesetzliche Interessen zu erhalten, und auf Verlangen und auf die Kosten Dessenjenigen, welcher eine Hypothek gibt, die bereits gegebenen Sicherheiten gegen ansprechende Auszutauschen und, wenn sie mit verästigten Sicherheiten zufrieden sind, Dessenjenigen, welcher die Hypothek gegeben hat, von der ersten oder früheren Hypothek und anderen Sicherheiten gänzlich zu befreien und im Allgemeinen solche Bestimmungen und Anordnungen zu treffen, wie ihnen ersprüchlich dünkt.

35. Derjenige Besitzer eines Antheiles, welcher, um seinen monatlichen Verpflichtungen für eine Zeit, die nicht länger sein darf, als drei Monate, im Voraus Genüge zu leisten, Geld zu deponiren, wünscht, erhält von der so deponirten Summe Zinsen von sechs Prozent per Jahr für die ersten drei Monate. Der Beitrag, welcher an die Gesellschaft von dem Theilhaber als Zahlung für seine monatlich für jeden Anteil zu entrichtenden Verbindlichkeiten zu bezahlen ist, wird vom Gesamtbetrag eines solchen Deposits und der Zinsen davon abgezogen und ihm sodann die Zinsen von 6 Prozent per Jahr für die drei nächsten Monate für den Rest gutgeschrieben und so immer fort, bis der ganze Betrag seines Deposits für die Zahlung seiner monatlichen Verbindlichkeiten an die Gesellschaft verwendet ist.

36. Die Directoren sollen ermächtigt sein, einen Advocaten für den Verein anzustellen.

37. Die erste monatliche Einzahlung soll am Abend vor dem ersten Montag im April 1857 stattfinden.

Verpflichtung

zur treuen Beobachtung und Erfüllung der vorausgeschickten Nebengesetze, Bestimmungen und Regeln und aller etwa noch zu erlassenden Nebengesetze, Bestimmungen und Regeln der Prestoner Baugesellschaft:

Wir, die Mitglieder der genannten Gesellschaft, die wir uns eigenhändig unterschrieben und unsere Siegel beigelegt haben, erklären und verpflichten uns hiermit, ein jeder für sich selbst, seine Executoren und Aministratoren, aber nicht mit einander oder Einem für den Andern, vor und mit dem Präsidenten, und dem Schatzmeister der genannten Gesellschaft und ihren Amtsnachfolgern, daß wir und unsere verschiedenen und respectiven Executoren und Administratoren alle und jede einzelnen der genannten vorausgeschickten und noch zu erlassenden Nebengesetze, Regeln und Bestimmungen der genannten Gesellschaft, die von den verschiedenen und respectiven Thellen zu beobachten, auszuführen, zu erfüllen und zu halten sind, gut und treulich beobachten, auszuführen, erfüllen und halten werden und wollen.

Eine Acte

um zur Gründung gewisser Gesellschaften, insgemein Baugesellschaften genannt, in seinem Theile der Provinz Canada, welcher ehemals Obercanada bildete, zu ermächtigen.

(Passirt am 18ten Mai, 1846.)

Da es wünschenswerth ist, daß zur Gründung gewisser Gesellschaften, insgemein Baugesellschaften genannt, die zum Zwecke haben, durch geringe periodische Beiträge einen Fonds zu schaffen und ihre Mitglieder dadurch in den Stand zu setzen, einen schuldenfreien eigenen oder gepachteten Besitz zu erwerben, alle mögliche Ermächtigung und Unterstützung stattfinde; — da ferner durch eine im achtzen Jahre der Regierung Ihrer Majestät erlassene Acte gewisse Personen zu diesem Zwecke in der Stadt Montreal unter dem Namen und Titel: „Die Montreal Baugesellschaft“ als eine Gesellschaft incorporated und Bestimmungen über Leitung und Geschäftswidmung dieser Gesellschaft getroffen und ihr gewisse Privilegien und Freiheiten verliehen wurden; — und da es endlich zweckdienlich ist, die Bildung ähnlicher Gesellschaften in jenem Theile dieser Provinz, welcher bisher die Provinz Obercanada bildete, zu begünstigen, sobald die Einwohner eines Ortes die Bestimmungen dieser Acte sich zu Nutzen machen wollen: — so sei es hiermit angeordnet je ic, daß sobald zwanzig oder mehr Personen in dem Theile der Provinz, der zu Personfrüher Obercanada hieß, beschließen, mit einander eine Baugesellschaft einzurichten und durch eigenhändige Unterschrift und Beisehung ihrer gesellschafts Siegel (ein Jeder für sich) eine Erklärung, daß sie eine Baugesellschaft zu gründen beabsichtigen, aufgesetzt und unterzeichnet und dem Clerk of the Peace (der für die Annahme eines derartigen Depots gewisser Sums zwei Schillinge und sechs Pence zu fordern berechtigt ist) in formalem District, wo sie wohnen, diese und alle später hiezu kommenden Persönen, die Mitglieder einer derartigen Gesellschaft werden, und ihre respective Executoren, Administratoren und Assigns, als eine Baugesellschaft incorporated werden sollen, die zum Zwecke hat, durch monatliche oder andere periodische Einzahlungen der Mitglieder

der in Antheilen von seinem höheren Werth als hundert Pfund per Antheil (wobei jedoch keine Einzahlung mehr als zwanzig Schillinge per Monat auf den Antheil beitragen darf), den Beitrag oder den Werth seines Antheils oder seiner Anteile zur Errichtung oder zum Ankauf eines Wohnhauses oder mehrerer derselben oder anderen freien oder gepachteten Besitzes ziehen kann, wofür durch Hypothek oder anderweitig der Gesellschaft bis zur vollständigen Einbezahlung des Beitrages oder Werthes seines Antheils oder seiner Anteile summe Zinsen davon und allen von dem Mitgliede zu bezahlenden Strafen oder Verbindlichkeiten Sicherheit zu geben ist; und daß es den Mitgliedern einer derartigen Gesellschaft gesetzlich erlaubt ist, von Zeit zu Zeit Versammlungen zu halten und solche geeignete und vortheilhafte Anordnungen und Bestimmungen zu treffen für die Führung und Leitung der Gesellschaft, welche die Mehrheit der versammelten Mitglieder, für zweckdienlich erachtet, die aber den ausdrücklichen Bestimmungen dieser Acte oder den allgemeinen Gesetzen der Provinz Obercanada nicht zuwider laufen dürfen, und solche gemäßigten Strafen und Gebühren nach den Statuten der Gesellschaft den zu widerhandelnden Mitgliedern aufzuerlegen, welche die Majorität der Mitglieder für passenderachtet, und die so zum Vortheil der Gesellschaft angewendet werden müssen, wie ihre Regeln und Bestimmungen vorschreiben; und endlich von Zeit zu Zeit solche Statuten zu verändern oder zu verbessern, wie es die Verhältnisse erfordern, oder dieselben zu annulliren oder zu widerrufen und neue Statuten statt derselben zu entwerfen, unter solchen Einschränkungen

Einschränkung. jedoch wie sie diese Acte enthält; vorausgesetzt, daß kein Mitglied aus den Fonds der Gesellschaft oder Dividenden als jährlichen, oder anderen Vortheil für einen Antheil oder für Anteile in besagter Gesellschaft empfängt oder zu empfangen berechtigt ist, bis der Beitrag oder Werth seines Antheils oder seiner Anteile realisiert ist, ausgenommen wenn ein Mitglied mit Beobachtung der oben in Kraft stehenden Statuten der genannten Gesellschaft ausstirbt.

Der Verein kann, ohne dass dies in eine Strafe zu verfallen, Bonus von den Mitgliedern annehmen für das von ihr eingeschaffene Privilegium des Vorausempfangs desselben oder derselben, bevor sein oder ihr Werth realisiert ist, nicht Zinsen für den so empfangenen Antheil oder die so empfangenen Anteile oder eines Theils davon, ohne deshalb in die durch irgend eine Parlamentssatzung oder durch die in dem Theile der Provinz, der bisher Obercanada bildete, bestehenden Gesetze festgesetzten Strafen wegen Wuchers zu verfallen.

Die Mitglieder dürfen Statuten machen u. s. w.

III. Jede derartige Gesellschaft soll und darf von Zeit zu Zeit die Gesellschaft aus ihrer Mitgliedernanzahl ein Directorium erwählen (dag einen Präsidenten und Vicepräsidenten wählt). Die Anzahl und Qualification derselben ist in den Statuten festzusetzen. Die Gesellschaft soll und kann diesen Directoren die Ausübung aller durch diese Aete verliehenen Gewalt oder eines Theils derselben übertragen, und die erwählten Directoren sollen ihr Ame auf eine so lange Zeit belieben, wie in den Statuten festgesetzt ist, nachdem ihre Gewalt in denselben einmal genau bestimmt ist. In allen Fällen wo Directoren für spezielle Zwecke zu handeln haben, soll die ihnen übertragene Macht auf schriftliche Ausarbeitungen beschränkt und von dem Secretär oder Clerk der Gesellschaft in ein Buch eingetragen werden; und eine Majorität der in einer Versammlung anwesenden Directoren soll immer stolzowig sein zur Mitwirkung in Bezug einer Amtshandlung solcher Directoren und sie sollen in allen ihnen übertragenen Angelegenheiten für die Gesellschaft und im Namen derselben handeln. Alle Amtshandlungen und Anordnungen der Directoren sollen, wenn sie die Grenze ihrer Macht ausdehnung nicht überschreiten, dieselbe Kraft und Wirkung haben, wie wenn die Gesellschaft selbst in einer allgemeinen Versammlung hemmäf dieser Amtsgehandlung und angeordnet hätte; jedoch immer mit der Voraussetzung, daß die von den Directoren besorgten Geschäfte in ein der Gesellschaft gehöriges Buch eingetragen und von Zeit zu Zeit und immer der Gesellschaft zur Revision, Annahme und Verwerfung vorgelegt werden sollen, in einer solchen Art und Form, wie die Gesellschaft nach ihren allgemeinen Statuten anordnet und bestimmt, oder auch anordnen und bestimmen wird.

IV. Jeder derartige Verein hat in seinen Statuten alle Absichten und Zwecke anzugeben, zu deren Erreichung er gegründet werden soll, und ebenso in denselben zu bestimmen, wozu das von Zeit zu Zeit gezeichnete oder zu Gunsten der Gesellschaft gegebene oder damit gewonnene oder der Gesellschaft auf irgend eine Weise gehörende Geld, angewendet und benutzt und in welchen Unihellen oder Verhältnissen und unter welchen Umständen ein Mitglied der Gesellschaft, oder eine andere Person zur Erhaltung derselben oder eines Theils davon berechtigt werden soll: vorausgesetzt jedoch, daß die Verwendung derselben in keiner Weise den Bedürfnissen Zwecken und Absichten der Gesellschaft widersäßt; daß während ihres Bestehens alle Statuten in Kraft gesetzt und befolgt; und daß die gezeichneten, einbezahlten, gegebenen oder zum Vortheile der Gesellschaft gewonnenen oder ihr gehörigen Gelder weder von dem Schatzmeister und den Directoren, noch von einem andern Beamten oder

Beschränkung. Mitglied der Gesellschaft, dem sie anvertraut sind, verschleudert oder schlecht verwandt werden. Gegen ein derartiges Vergehen mag die Gesellschaft solche Strafen anwenden, wie ihre Statuten vorschreiben.

Die Statuten sind in ein zu diesem Zweck bereit gehaltenes Buch des besondres Buchzugszutragen, das zu jeder passenden Zeit den Gesellschaftsmitgliedern zur Einsicht offen liegt, aber dessen ungeachtet soll nichts darin enthaltenes einer Veränderung oder Verbesserung der Statuten oder eines Theils derselben oder der Erweiterung neuer Statuten im Bezug auf die Geschäftswirtheit des Vereins im Wege stehen, sofern vorausgesetzt, daß dabei verfahren wird, wie die Statuten von Zeit zu Zeit erlauben.

Die Regeln sind auf die angegebene Weise eingetragenen Regeln über die Geschäftsführung einer derartigen Gesellschaft sollen für ihre einzelnen Mitglieder, Beamte, Theilhaber und deren Vertreter, von denen angenommen wird, daß sie bei dem angegebenen Eintrage vollständige Kenntniß davon besitzen, bindende Kraft haben. Dieser so vollzogene Eintrag in das Buch der Gesellschaft, oder eine Abschrift desselben, die nach Vergleichung mit dem Original sich als genau erwiesen hat, soll in allen Fällen als ein Beweis der Annahme solcher Regeln dienen und kein „Territorial“ oder anderer geheimer Prozeß vor einer der Courts of Record Ihrer Majestät gebracht oder die Bestätigung solcher Regeln erlaubt werden.

Regeln nur in allgemeinen Versammlungen geändert oder widerrufen oder etwas von demselben abweichen werden, außer in einer allgemeinen Versammlung der Vereinsmitglieder, die in Folge eines zu diesem Zwecke von nicht weniger als zehn Mitgliedern der Gesellschaft ausgesprochenen Verlangens einer öffentlichen, geschriebene oder gedruckte und von dem Präsidenten der genannten Gesellschaft unterzeichneten Anmachung berufen worden ist. Dieser Wunsch soll die Abstimmung, wodurch deren die Versammlung berufen wird und an den Präsidenten und die Direktoren gerichtet sein, worauf jedes Mitglied von den vorgeschlagenen Änderungen innerhalb fünfzehn Tagen durch die Post in Kenntniß zu setzen ist. Eine derartige Versammlung darf aus nicht weniger als einem Drittel aller Theilhaber bestehen. Drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen für eine solche Änderung oder Widerrufung stimmen.

VIII. Die Regeln jeder derartigen Gesellschaft sollen den Orten oder die Orte, wo sie ihre Versammlungen zu halten beabsichtigt,

genau angeben und Bestimmung in Besitz der Macht und der Pflichten aller Mitglieder und der zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ernannten Beamten enthalten.

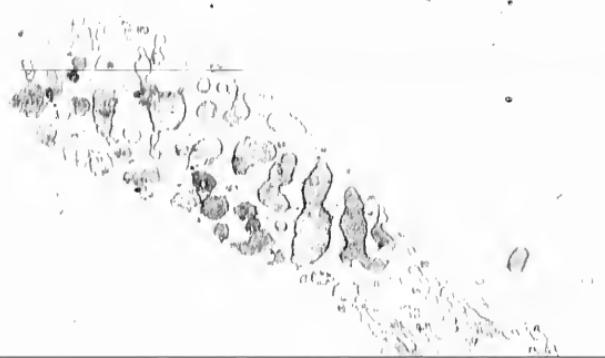
IX. Die Directoren der Gesellschaft sollen und können von Zeit zu Zeit in einer ihrer ordentlichen Sitzungen ihnen tauglich erscheinende Leute zu Vereinsbeamten ernennen und ihnen solche Gehalte und Vorrtheile bewilligen, wie sie für nöthig erachtet und alle nothwendigen Ausgaben bestreiten für die Verwaltung der Gesellschaft und sollen und können von Zeit zu Zeit, wann es für nöthig erachtet wird, die Absichten der Gesellschaft auszuführen, für einen Zeitraum und für Zwecke, wie die Statuten der Gesellschaft vorschreiben, solche Personen erwählen und können sie von Zeit zu Zeit wieder entlassen und andere an die Stelle der Entlassenen, Abgetretenen oder Verstorbenen setzen. Ein jeder solcher Beamter oder jede beliebige andere Person, die mit einem Amt betraut wird, welches mit der Einnahme, Verwendung und Herausgabe irgend einer zum Wohle der Gesellschaft collectirten Geldsumme in Verbindung steht, hat vor Ausübung ihrer Pflichten auf eine Art und Weise und für einen solchen Betrag, wie die Directoren bestimmen, mit Zugabe zweier guter Bürgen, für die plünstliche und getreue Erfüllung seiner Pflichten und eine richtige und genaue, den Statuten der Gesellschaft gemäße Rechnungsablegung und für den in allen geschäftlichen Dingen der Gesellschaft schuldigen Gehorsam, Sicherheit zu stellen.

X. Jeder derartigen Gesellschaft ist erlaubt, Grundbesitzum ein nimm.
oder Sicherheiten darauf, als bona fide Hypothek oder, wenn der Gesellschaft überschriften, anzunehmen und zu haben, zur Sicherung ihum Hypo-
der Bezahlung der von den Mitgliedern gezeichneten Anteile oder der wohltaten der derselben bewilligten Anteile oder Vorschlässe oder zur Sicherung sic. zur von Schulden, die an die Gesellschaft zu zahlen sind. Mit solchen Hypotheken, Überschreibungen oder andern Sicherheiten mögen sie zahlung der Ein-
zur Wiedererlangung der dadurch gesicherten Gelder entweder im von Bei-
Wege des Gesetzes, oder der Billigkeit oder sonstwie verfahren. Die s. w.
Gesellschaft hat ferner das Recht, im Namen des zeitweiligen Präsidenten und Schatzmeisters, überschüssige Capitallien in einer mit einem Charter versehenen Bank oder in anderen öffentlichen sicherem Anstalten der Provinz anzulegen. Alle daraus sich ergebenden Dividenden, Zinsen und sonstige Vorrtheile sollen der genannten Gesellschaft gut geschrieben und zu ihrem Vorrtheile verwendet werden, nach den darüber bestehenden Statuten.

XI. Wenn eine von der Gesellschaft mit einem Amt betraute Person, welche kraft ihres Amtes mit Geltern, Werthsachen, Deeds usw.

ten den
Dre Ver-
sammlun-
gen gesetz-
angeden-

Die Direc-
toren stel-
len die Be-
amten des
Vereins
an.



0

wenn eta und Sicherheiten der Gesellschaft zu thun oder dieselben in ihren Beamter der Gesell- Händen oder in ihrem Besitz hat, stirbt, oder bankrupt oder schaft- dahlungsunfähig wird, so müssen ihre Erben, Executoren, Curato- riate oder Administratoren oder Aßsigns oder jede andere Person, die dazu bankrupt oder insol- denkt, ein gesetzliches Recht hat, binnen fünfzehn Tagen nach der von dem Directorum der Gesellschaft oder von einer Majorität der in einer Sitzung anwesenden Mitglieder derselben gestellten Anforderung alle der Gesellschaft zugehörigen Dinge an die zu ihrer Empfangnahme von den Directoren aufgestellten Personen auslesern.

XII. Alle Grundbesig. alle Galde. Waaren. bewegliches und anderes Eigenthum und Effecten und alle Besitztitel, Sicherheiten für Geld und andere Verpflichtungen, darthuende Instrumente und Beweismittel und alle anderen Effecten aller Art sowie alle Rechte und Ansprüche der Gesellschaft sollen dem zeitweiligen Präsidenten und Schatzmeister der Gesellschaft zum Nutzen dieser und ihrer Mitglieder, ihrer respectiven Executoren, Administratoren oder Aßsigns, nach ihrem respectiven Ansprüchen und Interessen, übertragen sein und nach dem Tode oder dem Rücktritt des Präsidenten und Schatzmeisters dem nächstfolgenden Präsidenten und Schatzmeister auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen wie ihnen respectiven Amtsvorgängern, ohne eine Ueberschreibung oder andere Urkunden. Bei jedem Prozeß, sei er crimineller oder civiler Art, oder werde er durch das Gesetz oder auf dem Vergleichswege entschieden, soll, sobald er das Eigenthum der Gesellschaft betrifft, das Gesellschaftseigenthum, wenn erforderlich, als Eigenthum des zeitweiligen Präsidenten und Schatzmeisters angesehen und mit dem Namen des Präsidenten und Schatzmeisters ohne weitere Bestimmung bezeichnet werden. Diese Personen sind hierdurch ermächtigt, in jedem Criminal- und Civilprozeß, werde er auf dem Wege des Gesetzes oder der Vergleichung entschieden, sobald er das Eigenthum, die Rechte oder Ansprüche der Gesellschaft betrifft, als Kläger oder Beklagte aufzutreten oder sich als solche vertreten zu lassen, und können unter ihrem eigenen Namen als Präsident und Schatzmeister der Gesellschaft ohne weitere Bezeichnung Prozesse anhängig machen oder in anhängig gemachten aufstreten, überführen oder überschreiten werden. Kein Prozeß und keine gerichtliche Verfolgung der Art soll mit dem Tode dieser Personen oder ihrer Niederlegung des Amtes eines Präsidenten oder Schatzmeisters aufhören, sondern unter dem Namen der Personen, welche damit begannen, fortzauern, wenn auch Gesetz, Gebrauch oder Gewohnheit das Gegentheil verlangen. Der folgende Präsident und Schatzmeister haben dieselben Rechte und Verbindlichkeiten und sollen die gleichen Kosten bezahlen oder

erhalten, wie wenn der Prozeß unter ihrem Namen angefangen hätte. Die so empfangenen Gelder sind zum Besten der Vereinskasse zu verwenden und die zu bezahlenden Kosten aus ihr zu bestreiten.

XIII. In allen den genannten Prozessen soll der Secretär der Gesellschaft ein competenter Zeuge sein, auch wenn er Schatzmeister ist und sein Name in diesem Prozeß als Schatzmeister vorgekommen ist Zeuge.

XIV. Der Präsident, der Vice-Präsident und die Directoren ^{der} ~~des~~ einer solchen Gesellschaft sollen in ihrer Eigenschaft als Privatleute ^{sind u. s.} nicht von aller Verantwortlichkeit bezüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft frei sein.

XV. Die Statuten einer jeden derartigen Gesellschaft sollen ^{b.} Vereins die Bestimmung enthalten, daß der Schatzmeister oder ein anderer Oberbeamter derselben, wenigstens einmal im Jahre, einen Generalbericht über den Kassenbestand und das Eigenthum der Gesellschaft anzufertigen oder anfertigen zu lassen hat, worin genau angegeben ist, in wessen Verwahrung oder Besitz die Gelder und das Eigenthum der Gesellschaft zur Zeit sich befinden, sammt einer Rechnung über alle die verschiedenen auf Rechnung der Gesellschaft seitens bestand. Veröffentlichung des vorausgehenden periodischen Berichtes eingegangen und ausgegebenen Gelder. Jeder solcher periodischer Bericht soll von zwei oder mehr Gesellschaftsmitgliedern, die zu diesem Behufe als Auditoren ernannt sind, die aber nicht Mitglieder des Directoriums sein dürfen, beglaubigt und vom Secretär oder Clerk des Vereins kontrahiert sein. Jedes Mitglied kann von der Gesellschaft eine Abschrift eines derartigen periodischen Berichtes unentgeltlich erhalten.

XVI. Das Wort: „Verein“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet in Erklärung dieser Acte Bauverein und überhaupt jede unter den Bestimmungen und unter der Autorität dieser Acte gegründete Gesellschaft. Das Wort: „Statuten“ umfaßt Statuten, Verordnungen, Nebengesetze und Anordnungen. Jedes Wort, das eine Einzahl bezeichnet, ist auszutheilen und anzuwenden auf mehrere Personen oder Dinge sowohl als auf einzelne Personen oder ein einzelnes Ding und auf den ganzen Verein sowohl wie auch auf die Einzelnen; jedes Wort in der Mehrheit auf eine einzelne Person oder ein einzelnes Ding sowohl wie auf mehrere Personen oder Dinge, jedes Wort im männlichen Geschlecht auf ein Frauenzimmer ebensowohl wie auf einen Mann; die Wörter: „Sachlicher Besitz“ sowohl auf unbewegliches Eigenthum wie auf Eigenthum überhaupt, und das Wort: „Sicherheit“ auf Borrechte, Unterpfänder (sowohl auf dem Wege der Güte als auf dem des Rechts gegebene) und Lasten auf sach-

hem und unbeweglichem Eigenthum sowohl als auf andere Rechte und Privilegien, auf persönlichen Besitz und persönliches Eigenthum. Diese Acte soll sich erstrecken auf Fremde, Unmündige und Frauen, die ihr deshalb alle unterworfen und zu den durch sie gewährleisteten Vortheilen berichtigt sind, und soll auf die vortheilhafteste Weise zur Beförderung der dabei beabsichtigten Zwecke ausgeführt werden.

Offentliche
Acte. XVII. Diese Acte soll als eine öffentliche betrachtet werden und Geltung haben vor allen Gerichtshöfen und Schiedsrichtern in dieser Provinz, und in dieser Bedeutung vor allen Justices, Justices und allen übrigen Personen, ohne daß sie besonders aufgewiesen und Verufung darauf eingelegt wird, in Rechtsfällen beobachtet werden.

